

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018051/2

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 26.04.2018 TOP: 2.12
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018051/2
	Az.:	erstellt am: 07.03.2018

Betreff

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	17.04.2018: Hauptausschuss	17.04.2018	laut BV
2	26.04.2018: Stadtrat	26.04.2018	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Annahme von angebotenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entsprechend der beiliegenden Auflistung für den Zeitraum vom 01.09.2017 bis 31.03.2018 gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. mit § 7 Abs. 2 Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

§ 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Gemäß § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten (Oberbürgermeister). Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet nach § 99 Abs. 6 S. 3 KVG LSA die Vertretung (Stadtrat).

Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. In der Hauptsatzung vom 18.11.2014 wurde im § 7 Abs. 2 Nr. 19 geregelt, dass die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen dem Oberbürgermeister bis zu einem Betrag von 1.000 € obliegt und somit vom Stadtrat übertragen wird.

Die Kommune erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Kommunalaufsichtsbehörde.

Nach einem Schreiben des Ministerium für Inneres und Sport vom 27.10.2014 – Hinweise zu § 99 Abs. 6 KVG LSA – fallen auch Sponsoringgelder unter den § 99 KVG LSA.

D.h. in der praktischen Umsetzung der Regelungen in § 99 Abs. 6 KVG LSA i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt), dass die Entscheidung zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

- bis zu 1.000,- € der Oberbürgermeister und
- über 1.000,- € der Stadtrat im Rahmen einer entsprechenden Beschlussfassung

trifft.

Somit muss aufgrund des ab 01.07.2014 gültigen Kommunalverfassungsgesetzes bei Überschreitung der 1.000 €-Wertgrenze regelmäßig im laufenden Jahr ein Stadtratsbeschluss zur Entscheidung entgegengenommener Spenden, Schenkungen und ähnlicher Zuwendungen herbeigeführt werden.

Der Kulturverein „Rondo la Kulturo Coethen e.V.“ (Esperanto □ Kulturkreis) existiert bereits seit Mai 2000. Die 22 Gründungsmitglieder sind größtenteils aus dem 11er-Rat und den Tanzgruppen des Studentenclub TH e.V. Köthen hervorgegangen und haben sich während jahrelanger kultureller Tätigkeit immer mehr spezialisiert. Jetzt arbeiten sie innerhalb verschiedener Kulturgruppen oder als fördernde Mitglieder.

Zweck des Vereins ist die Förderung, Verbreitung und Pflege verschiedener Formen darstellender Künste, wie Tanz, Musik und Gesang, Kabarett, Komödiantentum, Theater und Schauspiel.

Der Verein hat der Stadt Köthen (Anhalt) für die Aufstellung der Bronzefigur „ Halli “ insgesamt 1.364 € in zwei Teilbeträgen gespendet.

Weiterhin hat die Firma Baumaschinenservice Michael Körting einen Betrag in Höhe von 1.250 € für die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde Arensdorf gespendet.

Anliegend befindet sich eine Übersicht der entgegengenommenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für den Zeitraum 01.09.2017 bis 31.03.2018. Weitere Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen über 1.000 € sind nicht eingegangen.

Da der letzte Stadtratsbeschluss den Zeitraum bis 31.08.2017 erfasste, wird hier, um einen

nahtlosen Übergang zu gewährleisten, der Zeitraum 01.09.2017 bis 31.03.2018 erfasst.



Auflistung Spenden.pdf